

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.
Mohrenstr. 20/21
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.
Burgstr. 28
10178 Berlin

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE)
DER EINZELHANDEL E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.
Wilhelmstr. 43/43 G
10117 Berlin

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Frau
Dr. Birgit Reinemund, MdB
Vorsitzende des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

23. November 2011

Öffentliche Anhörung am 30. November 2011
- zum Fraktionsantrag der SPD "Finanztransaktionssteuer in Europa einführen -
Gesetzesinitiative jetzt vorlegen" - Drucksache 17/6086,
- zu einem deutsch-französischen Positionspapier zur Finanztransaktionssteuer
(Ausschussdrucksache 17(7)226) sowie
- zu dem Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission zur Finanztrans-
aktionssteuer - Ratsdok. Nr. 14942/11 -

Sehr geehrte Frau Dr. Reinemund,

im Vorfeld der Anhörung nehmen wir gerne zu den o. g. Vorlagen schriftlich Stellung.

Aus Sicht der Wirtschaft ist zu bezweifeln, ob die Einführung einer Finanztransaktionssteuer unter den gegebenen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie unter Berücksichtigung der gravierenden Vorbehalte wichtiger Wirtschaftsnationen die beabsichtigten Ziele tatsächlich

erfüllen kann. Vielmehr muss davon ausgegangen werden, dass eine Finanztransaktionssteuer nicht nur negative Auswirkungen auf den Finanzsektor selbst, sondern auf die Wirtschaft insgesamt hätte.

Allgemein steht zu befürchten, dass eine Finanztransaktionssteuer

- negative Auswirkungen auch auf Unternehmen und Beschäftigte hätte,
- die Wirtschaft insbesondere im Bereich der Kreditversorgung belasten würde,
- Finanzgeschäft in nur wenig regulierte Märkte umlenkt – mit den entsprechenden Folgen für die Marktstabilität –, wenn sie nicht global oder zumindest EU-weit (EU 27) eingeführt würde.

Wegen unserer Anmerkungen im Einzelnen verweisen wir auf die anliegende ausführliche Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

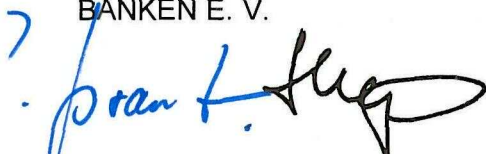
DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.



ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN
HANDWERKS E. V.



BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.



HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE)
DER EINZELHANDEL E. V.



BUNDESVERBAND
DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E. V.



BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.



GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.



BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.



I. Allgemeiner Teil

Der vorliegende Antrag, das deutsch-französische Positionspapier sowie der Richtlinien-vorschlag der Europäischen Kommission vom 28. September 2011 verfolgen mit der Ein-führung einer Finanztransaktionssteuer im Wesentlichen folgende Ziele:

- Aus dem Finanzsektor soll ein zusätzliches substantielles Steuersubstrat zur Finan-zierung der Staatshaushalte bzw. der Europäischen Union zur Verfügung gestellt werden.
- Unerwünschte Aktivitäten im Finanzmarkt sollen deutlich zurückgedrängt und Spekulationen eingedämmt werden.
- Die Finanzmärkte sollen stabilisiert werden.

Aus Sicht der Wirtschaft bestehen Zweifel, ob die Einführung einer Finanztransaktions-steuer unter Berücksichtigung der dazu vorgelegten Vorschläge und unter den gegebenen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie unter Berücksichtigung der gravierenden Vorbehalte wichtiger Wirtschaftsnationen die beabsichtigten Ziele erfüllen kann. Viel-mehr ist davon auszugehen, dass eine Finanztransaktionssteuer nicht nur negative Aus-wirkungen auf den Finanzsektor selbst haben, sondern insbesondere auch – von der Politik und dem Gesetzgeber so nicht gewollte – wirtschaftlich schädliche Folgen für Unternehmen, Beschäftigte und die Wirtschaft insgesamt nach sich ziehen würde.

1. Finanztransaktionssteuer hat nicht nur negative Auswirkungen auf Finanzinstitute, sondern auch auf Unternehmen und Bürger und die Wirtschaft insgesamt

Ökonomisch würde eine Steuer auf Finanztransaktionen, die ihrem Charakter nach den Vorschlägen der EU-Kommission als eine Verkehrsteuer anzusehen wäre, letztlich in den Preis der Finanzprodukte eingehen und damit zum Preisbestandteil werden. Dies bedeutet, dass eine Finanztransaktionssteuer – entgegen den Begründungen in den o. a. Anträgen bzw. entgegen der Begründung des Richtlinienvorschlags der EU-Kommission – im Wesentlichen nicht nur die Finanzinstitute selbst belasten würde, sondern auch für die Erwerber von Finanzprodukten, d. h. vor allem Unternehmen und Bürger, unter letzteren

auch Kleinanleger, preiserhöhend wirken würde. Das Auseinanderfallen von Steuerschuldner und dem wirtschaftlich Belasteten macht gerade den Charakter einer Verkehrsteuer aus. Die von der EU-Kommission aus einer EU-weiten Finanztransaktionssteuer erwarteten Steuermehreinnahmen von jährlich rd. 57 Mrd. € gingen damit in großem Umfang zu Lasten der Wirtschaft und der Bürger.

1.1. Steuer belastet die Wirtschaft, insbesondere im Bereich der Kreditversorgung

Gemäß den Vorschlägen der EU-Kommission sollen auch Nichtkreditinstitute, d. h. Unternehmen der übrigen Wirtschaft, bereits in vielen Fällen unmittelbar als Steuerschuldner von einer Finanztransaktionssteuer betroffen sein. Dies ergibt sich gemäß Artikel 2 Abs. 1 (7) des Richtlinienvorschlags aus dem weit gefassten Begriff des Finanzinstituts. Hierunter sollen insbesondere auch Holdinggesellschaften, Zweckgesellschaften, Pensionsfonds oder Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung sowie Unternehmen, die in nicht unerheblichem Umfang Finanztransaktionen durchführen, fallen. Hinzu kommt, dass auch Transaktionen innerhalb von verbundenen Unternehmen unmittelbar der Finanztransaktionssteuer unterliegen sollen, wie beispielsweise gruppeninterne Übertragungen von Rechten sowie „alle gleichwertigen Operationen“, bei denen das mit dem Finanzinstrument verbundene Risiko übertragen wird (Artikel 2 Abs. 1 (1) (b) des Richtlinienvorschlags). Sogar konzerninterne Restrukturierungen, bei denen Anteile an Aktiengesellschaften übertragen werden, würden der Finanztransaktionssteuer unterliegen. Da gruppeninterne Transaktionen nicht marktbeeinflussend sind, sollten sie auch nicht besteuert werden.

Ebenso würden Unternehmen mittelbar durch die Finanztransaktionssteuer im Wege einer steuerbedingten Verteuerung von Finanztransaktionen belastet. Dies gilt beispielsweise hinsichtlich der Erfassung sinnvoller und notwendiger Finanztransaktionen, wie etwa die Absicherung von Liefergeschäften gegen Zins- und Währungsrisiken durch entsprechende Derivatkontrakte. Die Kosten der Steuerung von Geschäftsrisiken würden sich für die Unternehmen wesentlich erhöhen, was ihre Wettbewerbsfähigkeit mindern und Produkte für den Bürger verteuern würde. Bei Verzicht auf Absicherungsgeschäfte würden die Risiken in den Bilanzen abgebildet. Darüber hinaus würde der Wert von Aktien und Unternehmens- und Staatsanleihen durch eine Finanztransaktionssteuer gemindert, wenn bei deren Erwerb oder Veräußerung steuerbedingt Zusatzkosten anfallen. Dadurch würden

Stellungnahme
anlässlich der öffentlichen Anhörung am 30. November 2011
vor dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestags
zum Thema „Finanztransaktionssteuer“

sich die Kapitalkosten der Unternehmen erhöhen mit der Folge, dass durch die Finanztransaktionssteuer die Kreditversorgung der Wirtschaft steuerlich zusätzlich belastet würde. Im betrieblichen Bereich träte eine steuerliche Belastung der betrieblichen Altersvorsorge ein, wenn Pensionsfonds oder andere Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge höhere Kosten zu tragen hätten bzw. geringere Erträge erwirtschafteten. Bei jeder Umschichtung der Anlagemittel würde die Finanztransaktionssteuer die Ablaufleistungen für die Arbeitnehmer mindern. Bei leistungsbezogenen Altersversorgungszusagen hätte der Arbeitgeber entsprechende, durch die Finanztransaktionssteuer entstehende Finanzierungslücken auszugleichen.

Damit würde sich die Belastung aus einer Finanztransaktionssteuer nicht lediglich auf Finanzinstitute beschränken, sondern die gewerbliche Wirtschaft insgesamt mit zusätzlichen Kosten belasten. Dies würde der dringend erforderlichen wirtschaftlichen Stabilisierung vor allem in der Eurozone entgegenwirken.

1.2. Steuer trifft auch die Bürger, insbesondere im Bereich der Altersvorsorge

Eine Finanztransaktionssteuer würde sich auch negativ auf die Bürger auswirken. Die EU-Kommission versucht dies zwar durch Ausnahme bestimmter „Alltagsgeschäfte“ (Sparanlagen, Verbraucherkredite, Hypothekendarlehen etc.) abzumildern. Trotzdem hätte der Bürger im Rahmen der privaten Kapitalanlage Mehrbelastungen zu tragen, die sich aus einer Einbeziehung der Steuer in das Entgelt für die Finanzprodukte ergeben würden. Von einer Belastung mit Transaktionssteuer im Privatbereich geht offenbar auch die EU-Kommission in ihrem Fragen- und Antwortenkatalog zur Finanztransaktionssteuer aus (vgl. Nr. 5), den sie ergänzend zum Richtlinienvorschlag vorgelegt hat, indem sie eine Belastung mit Finanztransaktionssteuer auch im Privatbereich sieht. Es mag zwar zutreffen, dass entsprechend der Argumentation der Kommission wegen des vorgeschlagenen Steuersatzes von 0,1 % auf den Preis von Aktien und 0,01 % auf den Nominalbetrag von Derivaten die Belastung bei Einzeltransaktionen moderat erscheinen mag. Aber bspw. bei langfristigen Anlageverträgen über die Anlage in Investmentfonds, bei denen zur Optimierung des Vermögens Umschichtungen innerhalb des Fonds erfolgen, können sich auch für Anleger mit geringerem Anlagevolumen, d. h. Kleinanleger, deutlich erkennbare Zusatzbelastungen ergeben.

Stellungnahme
anlässlich der öffentlichen Anhörung am 30. November 2011
vor dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestags
zum Thema „Finanztransaktionssteuer“

Von der Steuer erfasst würden auch Finanztransaktionen, die dem Zweck der Altersvorsorge dienen. Würden Anlagen zur Altersvorsorge nicht ausgenommen, käme es zu dem paradoxen Ergebnis, dass der Staat Altersvorsorge einerseits fördert (z. B. durch die Gewährung von Zulagen wie bei der Riester-Rente), andererseits aber wieder besteuert (durch eine Finanztransaktionssteuer). Der Bewältigung der demografischen Entwicklung, die sich im Übrigen nicht nur in Deutschland, sondern in allen EU-Mitgliedstaaten abzeichnet, wäre damit nicht gedient.

1.3. Gesamtwirtschaftlich schädliche Auswirkungen der Finanztransaktionssteuer

Die EU-Kommission geht in der von ihr durchgeführten Auswirkungsstudie selbst davon aus, dass eine EU-weite Finanztransaktionssteuer mit einem Steuersatz von 0,1 % für Aktien auf lange Sicht zu einer Einbuße des BIP von bis zu 1,76 % führen kann¹. Offenbar hat die Kommission dabei die nach dem Richtlinienvorschlag vorgesehene Einbeziehung von Derivaten noch nicht berücksichtigt. Unklar ist ferner, ob die Kommission hierbei mit einbezogen hat, dass der Steuersatz von 0,1 % grundsätzlich zu verdoppeln ist (also 0,2 %), da nach dem letztlich vorgelegten Vorschlag der Kommission im Ergebnis beide an einer Finanztransaktion beteiligten Finanzinstitute jeweils selbstständig 0,1 % Steuer schulden sollen.

Bereits die von der EU-Kommission geschätzte Einbuße des BIP um 1,76 % würde in der EU zu einer nominalen Senkung des BIP um rd. 208 Mrd. € führen. Ein derartiger Rückgang des BIP würde nach den statistischen Daten von Eurostat – bezogen auf die danach ermittelte durchschnittliche Quote von Steuern und Abgaben in der EU – zu einem Rückgang der Steuern (Ertragsteuern, Umsatzsteuern, Substanzsteuern etc.) und Abgaben von rd. 80 Mrd. € führen. Bezogen auf Deutschland wäre ein derartiger Rückgang des BIP infolge der Einführung einer Finanztransaktionssteuer unter den oben genannten Voraussetzungen mit Einbußen allein hinsichtlich des Aufkommens aus anderen Steuerquellen ohne Abgaben (Körperschaftsteuer, Lohn- und Einkommensteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer etc.) von geschätzt ca. 10 Mrd. € verbunden. Im Ergebnis wäre davon auszugehen, dass damit das geschätzte Aufkommen aus der Finanztransaktionssteuer von

¹ Commission Staff Working Paper – Executive Summary of the Impact Assessment, SEC (2011) 1103 final, Seite 10.

Stellungnahme
anlässlich der öffentlichen Anhörung am 30. November 2011
vor dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestags
zum Thema „Finanztransaktionssteuer“

57 Mrd. € durch Mindereinnahmen an Steuern und Abgaben an anderer Stelle überkompensiert würde.

1.4. Mehrfachbelastung trotz wirtschaftlich einheitlicher Sachverhalte

Problematisch ist die Finanztransaktionssteuer in ihrer von der Kommission vorgelegten Ausgestaltung auch deshalb, weil sie zur Mehrfachbesteuerung derselben wirtschaftlichen Sachverhalte führt. Dadurch dass die Steuer durch den jeweiligen Rechtsakt ausgelöst werden soll, werden solche Finanzinstrumente, die mehrere Handelsstufen durchlaufen, bevor sie an den – gewerblichen oder privaten – Endverbraucher gelangen, gegenüber einstufigen Vertriebswegen benachteiligt. Notwendig wäre, dass die zugrunde liegenden wirtschaftlichen Zusammenhänge berücksichtigt werden und im Ergebnis wirtschaftlich einheitliche Geschäfte nur einmal mit Finanztransaktionssteuer belegt würden. Andernfalls käme es zu starken steuerlichen Überbelastungen und Wettbewerbsverzerrungen.

2. Finanztransaktionssteuer wegen möglicher Ausweichreaktionen fiskalisch – wenn überhaupt – nur vertretbar, wenn sie global oder zumindest EU-weit (EU 27) eingeführt wird

Die EU-Kommission geht in ihrem Richtlinienvorschlag zumindest von einer EU-weiten (EU 27) Einführung der Finanztransaktionssteuer aus. Hieraus erhofft sie sich bis zu 57 Mrd. € an Steuermehreinnahmen pro Jahr. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass weder auf G20-Ebene und noch nicht einmal auf EU-Ebene Konsens über eine Finanztransaktionssteuer besteht. Insbesondere Großbritannien und Schweden lehnen eine solche Steuer unverändert und strikt ab. Von den Euro-Staaten haben Luxemburg und Italien Bedenken geäußert.

Würde eine Finanztransaktionssteuer nur in einzelnen EU-Mitgliedstaaten, etwa der Euro-Zone, d. h. ohne Großbritannien als größten Finanzmarkt in Europa, eingeführt, bestünde die akute Gefahr von Ausweichreaktionen der Nachfrager von Finanzdienstleistungen zu Lasten der Staaten, die eine solche Steuer einführen. Die EU-Kommission ist der Auffassung, dem durch ein weit ausgelegtes „Ansässigkeitsprinzip“ begegnen zu können. Es bestehen jedoch Zweifel sowohl EU-rechtlicher als auch tatsächlicher Art, ob derartige Ausweichreaktionen damit verhindert werden können. Insbesondere wäre ein derartiger

Ansatz mit der EU-Kapitalverkehrsfreiheit nur schwer zu vereinbaren. Hinzu kommt, dass auch die EU-Kommission selbst in der von ihr durchgeführten Auswirkungsstudie davon ausgeht, dass in erheblichem Umfang mit Ausweichreaktionen zu rechnen sein wird. Damit würde aber nicht nur das erhoffte Steuermehraufkommen ausbleiben, sondern es würde Geschäft in andere Finanzmärkte ohne Finanztransaktionssteuer abwandern – mit nachteiligen Folgen für den Finanzstandort Deutschland bzw. andere betroffene europäische Finanzplätze.

3. Gründe zur Rechtfertigung der Finanztransaktionssteuer nicht überzeugend

In der aktuellen Debatte werden zur Rechtfertigung einer Finanztransaktionssteuer eine Reihe von Argumenten vorgetragen, die jedoch nicht zu überzeugen vermögen. Als Beispiele seien hier genannt:

3.1. Finanztransaktionssteuer verhindert unerwünschte Spekulationen nicht

Nach dem Richtlinienvorschlag der EU-Kommission und dem Antrag der SPD-Fraktion soll der Anwendungsbereich der Finanztransaktionssteuer möglichst breit sein und grundsätzlich alle Finanztransaktionen und Finanzinstrumente erfassen. Gleichzeitig sollen durch die Steuer unerwünschte Spekulationen eingedämmt werden. Dies kann jedoch durch den vorgelegten Richtlinienvorschlag nicht erreicht werden.

Eine positive Lenkungswirkung durch eine Finanztransaktionssteuer im Sinne der Verhinderung unerwünschter Spekulationen würde voraussetzen, dass im Finanzmarkt zwischen „guten“ und „schlechten“ Transaktionen unterschieden werden kann. Dies ist jedoch nicht möglich.

Darüber hinaus ist nach dem Vorschlag der EU-Kommission der Steuersatz von 0,1 % für Aktien und 0,01 % für Derivate bewusst niedrig gewählt. Dadurch soll gerade verhindert werden, dass die Steuer spürbare Auswirkungen auf den Finanzmarkt und die davon betroffenen Verbraucher mit sich bringt. Eine Lenkungswirkung scheint daher von der EU-Kommission unter diesem Aspekt nicht beabsichtigt zu sein. Vielmehr verfolgt die Kommission mit ihrem Vorschlag einen möglichst breiten Ansatz, um hierdurch ein möglichst breites Steueraufkommen zu erhalten.

Damit steht bei einer Finanztransaktionssteuer primär die Erzielung von Steuermehreinnahmen im Vordergrund. Dem würde eine Steuer mit Lenkungswirkung entgegenstehen, da im Idealfall bei einer Lenkungssteuer das inkriminierte Verhalten bei vollständiger Lenkungswirkung weitgehend unterbunden und so das damit verbundene Steueraufkommen größtenteils entfallen würde.

3.2. Finanztransaktionssteuer stabilisiert Finanzmärkte nicht

Nach der Begründung des Antrags der SPD-Fraktion und der Begründung des Richtlinienvorschlags der EU-Kommission soll eine Finanztransaktionssteuer auch zur Stabilisierung der Finanzmärkte beitragen.

Wie bereits oben ausgeführt, würde eine Finanztransaktionssteuer zu Ausweichreaktionen und damit verbundenen Marktverzerrungen zu Lasten der betroffenen Finanzmärkte führen. Dies würde die betroffenen Finanzmärkte eher destabilisieren. Hinzu kommt, dass durch eine Finanztransaktionssteuer Finanzdienstleistungen verteuert und dem Finanzmarkt steuerbedingt Liquidität entzogen würde. Eine geringere Marktliquidität führt aber zu höheren Marktpreisschwankungen, die aber nicht zu einer Stabilisierung der betroffenen Finanzmärkte beitragen würde. Möglichkeiten zur Spekulation würden erweitert, anstatt sie einzuschränken.

Zur Korrektur von Fehlentwicklungen ist eine Finanztransaktionssteuer aus den genannten Gründen ein ungeeignetes Mittel. Vorzuziehen wäre vielmehr eine zielgerichtete Regulierung im Bereich der Finanzmärkte. Hier sind jedoch bereits eine Reihe von Maßnahmen umgesetzt worden bzw. derzeit noch in der Umsetzung. Zu nennen sind insbesondere die Auferlegung erhöhter Eigenkapitalanforderungen für Kreditinstitute nach Basel III/ CRD IV oder national eine umfassende Regelung zur wirksamen frühzeitigen Restrukturierung von in Schieflage geratenen systemrelevanten Kreditinstituten. Hierauf sollte sich die Politik auf nationaler und internationaler Ebene vorrangig konzentrieren.

II. **Besonderer Teil – Anmerkungen zu einzelnen Vorschriften des Richtlinienvorschlags der Kommission**

Im Folgenden konzentrieren wir uns auf die Vorschriften des Richtlinienvorschlags, die gravierende Auswirkungen auch auf die Wirtschaft hätten.

Zu Artikel 1:

Nach Artikel 1 Abs. 2 des Vorschlags soll die Finanztransaktionssteuer auf alle Finanztransaktionen Anwendung finden, sofern zumindest eine an der Transaktion beteiligte Partei in einem Mitgliedstaat ansässig ist und ein im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates ansässiges Finanzinstitut als Transaktionspartei beteiligt ist, das entweder für eigene oder fremde Rechnung oder im Namen einer Transaktionspartei handelt.

Dies würde zu schädlichen Mehrfachbelastungen führen. Zu einer übertriebenen Mehrfachbelastung käme es bspw. im **Derivatgeschäft**. Bei bestimmten Derivatgeschäften wird ein – wirtschaftlich betrachtet – einziges Geschäft aus technischen Gründen über mehrere Beteiligte hinweg abgewickelt. So wird z. B. bei börsenmäßigen Optionsgeschäften regelmäßig auf jeder Seite ein Market-Maker und zusätzlich ein Clearing-House eingeschaltet. Würden nun alle Beteiligten als Finanzinstitut qualifiziert und läge keine Ausnahmeregelung vor, könnte es dazu kommen, dass in derartigen Fällen nicht nur zweifach Finanztransaktionsteuer anfällt, sondern ein Vielfaches davon (so genannter **Kaskadeneffekt**). Der Richtlinienvorschlag versucht dieses Problem zwar im Einzelfall zu begrenzen. So sollen Zentrale Gegenparteien und Zentralverwahrer nicht der Steuer unterliegen (Artikel 1 Abs. 3 (c) und (d) des Vorschlags). Gleichwohl bleibt es nach dem Richtlinienvorschlag im Übrigen bei der vorstehend skizzierten schädlichen Kaskadewirkung der Finanztransaktionssteuer.

Zu Artikel 2:

a) Nach Artikel 2 Abs. 1 (1) (a) des Vorschlags soll der Begriff „Finanztransaktionen“ den Kauf und Verkauf eines Finanzinstruments vor der Aufrechnung (Netting) und Abrechnung umfassen, einschließlich Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte sowie Wertpapierverleih- und -leihgeschäfte.

Stellungnahme
 anlässlich der öffentlichen Anhörung am 30. November 2011
 vor dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestags
 zum Thema „Finanztransaktionssteuer“

Es ist zugegebenermaßen schwierig, vielleicht sogar unmöglich, zwischen „schädlichen“ und „guten“, insbesondere auch sinnvollen und notwendigen, Finanztransaktionen zu unterscheiden. Den Einbezug gerade von **Pensionsgeschäften** in die Finanztransaktionssteuer erachten wir allerdings als besonders kritisch. Banken sind auf diese Geschäfte angewiesen, um sich kurzfristig Liquidität zu beschaffen. Eine Belastung dieser Geschäfte mit einer Steuer würde die Versorgung mit Liquidität gefährden, zunächst für die Banken selbst, aber letztendlich auch für die übrige Wirtschaft.

b) Nach Artikel 2 Abs. 1 (1) (b) des Vorschlags soll der Begriff „Finanztransaktionen“ die zwischen den Unternehmen einer Gruppe vorgenommene Übertragung des Rechts, wie ein Eigentümer über Finanzinstrumente zu verfügen, sowie alle gleichwertigen Operationen umfassen, bei denen das mit dem Finanzinstrument verbundene Risiko übertragen wird.

aa) Im Anwendungsbereich des § 8c KStG – Verlustverrechnung bei Anteilseignerwechsel – wurde eine Ausnahme für **konzerninterne Vorgänge** geschaffen. Dies zeigt die Notwendigkeit, derartige Vorgänge steuerlich nicht zu belasten. Entsprechendes müsste auch für eine Finanztransaktionssteuer gelten, da von gruppeninternen Transaktionen keine Marktbeeinflussung ausgeht.

bb) Ferner würden von der Finanztransaktionssteuer auch **Gesamtrechtsnachfolgen** von Unternehmen im Rahmen von Umwandlungen erfasst werden, obwohl Steuergegenstand erklärtermaßen nur Individualrechtsnachfolgen sein sollen. Dadurch wären mit Verschmelzungen von Unternehmen teilweise ganz erhebliche ungerechtfertigte Steuerbelastungen verbunden, wenn die zu verschmelzenden Unternehmen Finanzinstrumente halten, wie es regelmäßig der Fall ist.

c) Nach Artikel 2 Abs. 1 (1) (c) des Vorschlags soll der Begriff „Finanztransaktionen“ den Abschluss oder die Änderung von Derivatkontrakten umfassen.

Diese Vorschrift hätte gravierende Auswirkungen auf die Wirtschaft. Die gewerbliche Wirtschaft gerade einer Exportnation wie Deutschland ist auf diese Instrumente angewiesen, um sich gegen Währungs- und Zinsrisiken, die mit ihren täglichen Geschäften

verbunden sind, abzusichern. Eine zusätzliche Steuer würde diese **Absicherungsgeschäfte** für die Unternehmen verteuern. Ein gänzlicher Verzicht auf Absicherung dürfte kaum möglich sein, falls doch, müsste das zusätzliche Risiko in den Preis der Produkte einkalkuliert werden, was letztendlich der Verbraucher zu zahlen hat. Die gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen wären immens, nicht zuletzt auch die internationalen Wettbewerbsnachteile, die die Unternehmen zu fürchten hätten. Dies betrifft nicht allein die Preissicherungsgeschäfte, sondern auch die Warentermingeschäfte.

d) Artikel 2 Abs. 1 (7) des Vorschlags definiert den Begriff „Finanzinstitut“. Es kommt regelmäßig vor, dass auch Unternehmensgruppen der gewerblichen Wirtschaft ein Finanzinstitut mit einschließen (z. B. Banken der Automobilindustrie) und somit direkt von der Steuer betroffen wären.

aa) Nach Artikel 2 Abs. 1 (7) (f) sollen auch **Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung** von der Finanztransaktionssteuer erfasst werden. Damit würde sie auch Versorgungseinrichtungen wie Pensionskassen oder Pensionsfonds bzw. bei Versicherungsunternehmen abgeschlossene Direktversicherungen erfassen. Diese Versorgungseinrichtungen erhalten vom Arbeitgeber oder aus Entgeltumwandlung vom Arbeitnehmer auf der Grundlage einer Versorgungsregelung Beiträge, die diese Gelder am Finanzmarkt anlegen, mit Blick auf die Vorschriften des Aufsichtsrechts grundsätzlich langfristig. Dennoch sind Umschichtungen des Anlagevermögens erforderlich. Jeder Umschichtungsvorgang soll gemäß des Richtlinienentwurfs die Finanztransaktionssteuer auslösen und zu einer Minderung der Versorgungsleistung führen. Die Empfänger dieser Leistungen sind ehemalige Arbeitnehmer, die oft zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts im Alter auf diese Leistungen angewiesen sind. Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge sollten daher aus sozialpolitischen Gründen von der Finanztransaktionssteuer ausgenommen werden. Das gleiche gilt auch für andere Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung wie beispielsweise die Direktzusage.

bb) Nach Artikel 2 Abs. 1 (7) (g) sollen auch sogenannte „**Alternative Investmentfonds**“ (AIF) Finanzinstitute im Sinne der Richtlinie darstellen. Zur Begriffsbestimmung wird auf bereits bestehende Richtlinien verwiesen. Hierbei wird jedoch nicht berücksichtigt, dass der Inhalt und die Reichweite des Begriffs „Alternativer Investmentfonds“ bisher in weiten Teilen sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene ungeklärt sind.

Stellungnahme
anlässlich der öffentlichen Anhörung am 30. November 2011
vor dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestags
zum Thema „Finanztransaktionssteuer“

Insbesondere für die Immobilienbranche besteht in diesem Bereich bereits eine erhebliche Rechtsunsicherheit, vor allem hinsichtlich der Frage, ob Real Estate Investment Trusts (REITs) und andere börsennotierte und nicht-börsennotierte Immobiliengesellschaften als AIF zu qualifizieren sind.

cc) Nach Artikel 2 Abs. 1 (7) (j) des Vorschlags soll „Finanzinstitut“ jedes andere Unternehmen sein, das eine oder mehrere der dort genannten Tätigkeiten (z. B. Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen) ausübt, sofern diese Tätigkeiten in Bezug auf Umfang oder Wert der Finanztransaktionen einen wesentlichen Teil seiner Gesamttätigkeit ausmachen. Nach Artikel 2 Abs. 2 des Vorschlags soll die Kommission das Recht erhalten festzulegen, ob Tätigkeiten einen wesentlichen Teil der Gesamttätigkeit des Unternehmens ausmachen.

Im Vergleich zur Legaldefinition in Artikel 4 Ziffer 5 der Bankenrichtlinie soll hier ein neuer, und sogar weiterer Begriff des Finanzinstituts geschaffen werden, als der, der in Artikel 4 Ziffer 5 der Bankenrichtlinie definiert ist. Hiernach ist Finanzinstitut ein Unternehmen, das kein Kreditinstitut ist und dessen Haupttätigkeit darin besteht, Beteiligungen zu erwerben oder eines oder mehrere der Geschäfte zu betreiben, die unter den Nummern 2 bis 12 der im Anhang I zur Bankenrichtlinie enthaltenen Liste aufgeführt sind. Diese Vorschrift wurde durch § 1 Abs. 3 KWG in deutsches Recht umgesetzt. Erfasst sind hiervon insbesondere Finanzholding-Gesellschaften. Eine weitere Fassung des Begriffs „Finanzinstitut“ wäre daher mit Blick auf nicht zu rechtfertigende weitergehende Belastungen der Wirtschaft mit Finanztransaktionssteuer inakzeptabel.

Zu Artikel 3:

Zur Vermeidung bzw. der Verhinderung möglicher Umgehungsgestaltungen sieht der Richtlinienvorschlag umfangreiche Auffangvorschriften vor. Als Kernvorschrift ist in diesem Zusammenhang Artikel 3 Abs. 1 (e) des Vorschlags zu nennen. Hiernach soll für Finanzinstitute in Drittstaaten die EU-Ansässigkeit insoweit fingiert werden, als sie z. B. auch bei Transaktionen mit EU-Ansässigen in Drittstaaten selbst zu Steuerpflichtigen der Finanztransaktionssteuer werden sollen.

Stellungnahme
 anlässlich der öffentlichen Anhörung am 30. November 2011
 vor dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestags
 zum Thema „Finanztransaktionssteuer“

Es ist bereits äußerst zweifelhaft, ob diese vorgesehene **fiktive EU-Ansässigkeit** die Anforderungen an eine tatsächliche Anknüpfung (genuine link) zum Erhebungsgebiet erfüllt, um diese Finanzinstitute überhaupt rechtlich in die Steuerpflicht einbeziehen zu können. Darüber hinaus ist auch gänzlich unklar, wie in derartigen Fällen die Steuererhebung erfolgen soll, da die EU-Mitgliedstaaten keine rechtlichen Möglichkeiten haben, einen Steueranspruch im Drittland durchzusetzen.

Die vorgesehene Lösung einer gesamtschuldnerischen Haftung des beteiligten EU-Finanzinstituts nach Artikel 9 Abs. 3 des Richtlinienvorschlags für die vom Drittstaaten-Finanzinstitut nicht betreibbare Finanztransaktionssteuer ist ebenfalls rechtlich zweifelhaft und würde bei drittlandsbezogenen Finanztransaktionen regelmäßig die Belastung der EU-Finanzinstitute verdoppeln.

Zu Artikel 5 bis 8:

In diesen Artikeln werden die Steuerbemessungsgrundlagen und die Steuersätze geregelt.

Steuerbemessungsgrundlage bei Finanztransaktionen, die nicht mit Derivatkontrakten im Zusammenhang stehen, soll nach Artikel 5 des Vorschlags grundsätzlich die von der Gegenpartei oder einer dritten Partei für die Übertragung entrichtete oder geschuldete Gegenleistung sein. Hierauf soll gemäß Artikel 8 Abs. 2 (a) des Vorschlags ein Mindeststeuersatz von 0,1 % angewendet werden.

Steuerbemessungsgrundlage bei Finanztransaktionen im Zusammenhang mit Derivatkontrakten soll nach Artikel 6 des Vorschlags dagegen der Nominalbetrag des Derivatkontrakts zum Zeitpunkt der Finanztransaktion sein. Hierauf soll gemäß Artikel 8 Abs. 2 (b) des Vorschlags ein Mindeststeuersatz von 0,01 % angesetzt werden.

a) Bei der heutigen Komplexität der Finanzprodukte erachten wir es als fragwürdig, abhängig vom Finanzprodukt **verschiedene Bemessungsgrundlagen und Steuersätze** vorzusehen. Heutzutage setzen sich Finanzprodukte häufig aus einem „klassischen“ Finanzinstrument und einem Derivat zusammen. Es ist fraglich, welches Element dann bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage und der richtigen Zuordnung des Steuersatzes überwiegt, oder ob gar eine Aufteilung vorzunehmen ist.

Stellungnahme
anlässlich der öffentlichen Anhörung am 30. November 2011
vor dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestags
zum Thema „Finanztransaktionssteuer“

Soweit bei derivativen Finanzinstrumenten der Nominalbetrag als Bemessungsgrundlage vorgesehen werden soll, wären umfangreiche ergänzende Regelungen erforderlich, um eine verzerrungsfreie und missbrauchsverhindernde Ermittlung der Bemessungsgrundlage im Einzelfall zu ermöglichen. Davon geht auch das Positionspapier des französischen und deutschen Finanzministers aus (vgl. dort unter 3.). Hinzu kommt, dass der Nominalbetrag bei zahlreichen Derivaten nicht in einem Eurobetrag besteht. So kann ein Derivat auf einem Index beruhen, beispielsweise auf dem DAX, der nicht in Euro quantifizierbar ist. Daher wäre es richtiger, als Bemessungsgrundlage für eine Transaktion auf die Gegenleistung, d. h. den ökonomischen Wert abzustellen. An dieser Stelle hat die EU-Kommission den Nominalbetrag wohl als „Hilfsmittel“ vorgeschlagen. Dies würde aber zu nicht sachgerechten Ergebnissen führen.

b) Eine erst auf den zweiten Blick erkennbare Steuermehrbelastung gegenüber dem Diskussionsstand vor der Veröffentlichung des Richtlinienvorschlags ergibt sich aus **Mehrfachbelastungen** mit der Steuer. Der Steuersatz soll nach dem Vorschlag nun nicht nur einmal pro Finanztransaktion anfallen soll, sondern mindestens zweimal, weil jedes an der Transaktion beteiligte Finanzinstitut die Steuer entrichten soll (vgl. Artikel 9 Abs. 1 des Vorschlags). Diese Mehrfachbelastung ist nicht angemessen. Hinzu kommt außerdem – abhängig von der Anzahl der Handelsstufen – der bereits beschriebene **Kaskadeneffekt** der Steuer.

c) Die Zentralbanken haben gegenwärtig ihre jeweiligen Basiszinsen weltweit sehr niedrig festgelegt, um die derzeitige Krise besser bekämpfen bzw. abmildern zu können. Bei diesem niedrigen Zinsniveau wirken sich Steuersätze von 0,1 % (bzw. Steuerbelastungen von im Ergebnis mindestens 0,2 %) im Verhältnis deutlich höher aus als dann, wenn sich die Zinsen auf durchschnittlichem oder hohem Niveau befinden. Die Rendite von Anleihen wird deutlich mehr beeinträchtigt als in Zeiten höherer Zinsen.

d) Im Richtlinienvorschlag ist vorgesehen, dass es sich bei den Steuersätzen um **Mindeststeuersätze** handeln soll, d. h. die Mitgliedstaaten können gegebenenfalls höhere Steuersätze festsetzen (Artikel 8 Abs. 2 des Vorschlags). Mindeststeuersätze verzerren die Wettbewerbsbedingungen zwischen den Mitgliedstaaten. Darüber hinaus erschweren sie die Handhabung der Steuer für alle Beteiligten. Letzteres gilt insbesondere deshalb, weil alle

Stellungnahme
 anlässlich der öffentlichen Anhörung am 30. November 2011
 vor dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestags
 zum Thema „Finanztransaktionssteuer“

Parteien einer Transaktion für die Entrichtung der Steuer gesamtschuldnerisch haften sollen (Artikel 9 Abs. 3 des Vorschlags).

Zu Artikel 9:

Nach Artikel 9 Abs. 3 des Vorschlags sollen alle Parteien einer Transaktion, einschließlich anderer Personen als Finanzinstitute, **gesamtschuldnerisch** für die Entrichtung der Steuer, die aufgrund dieser Transaktion von einem Finanzinstitut geschuldet wird, **haften**, wenn dieses Finanzinstitut die geschuldete Steuer nicht innerhalb der in Artikel 10 Abs. 4 des Vorschlags festgelegten Frist fristgerecht entrichtet.

a) Diese Vorschrift trifft auch gewerbliche Unternehmen und Privatpersonen, wenn sie Gegenpartei der Finanztransaktion sind und verpflichtet sie, gesamtschuldnerisch die Finanztransaktionssteuer an den Fiskus zu entrichten, wenn das an der Finanztransaktion beteiligte Finanzinstitut dies versäumt. Im Übrigen werden in Artikel 3 Abs. 1 (e) des Vorschlags Finanzinstitute aus Drittstaaten als EU-Finanzinstitute fingiert. Dies erscheint wegen der damit verbundenen exterritorialen Anknüpfung als rechtlich bedenklich. Insbesondere in Verbindung mit der Haftung von gewerblichen Unternehmen und Privatpersonen, die auch für solche „fingierten EU-Finanzinstitute“ gilt, droht somit auch die gesamtschuldnerische Haftung den Boden des rechtlich Zulässigen zu verlassen. Diese Vorschrift geht damit weit über das erklärte Ziel der Einführung dieser Steuer hinaus, wonach mit ihr lediglich der Finanzsektor belastet werden sollte.

b) Aber auch für Finanzinstitute birgt die Vorschrift ein erhebliches Risiko, wenn diese Transaktionen mit Finanzinstituten bzw. Transaktionsparteien durchführen, die in Drittstaaten ansässig sind. Denn in diesen Fällen haften Finanzinstitute danach für die Steuer, die eigentlich die im Drittstaat ansässige Gegenpartei schuldet (vgl. Artikel 3 Abs. 1 (e) des Vorschlags; vgl. dazu bereits oben), mangels rechtlicher Durchsetzbarkeit regelmäßig aber nicht begleichen dürfte. Bei derartigen Transaktionen verdoppelt sich damit für EU-ansässige Institute regelmäßig die Steuerbelastung.

Zu Artikel 10:

Entgegen dem Ziel, lediglich den Finanzsektor zu belasten, sollen die gewerbliche Wirtschaft und Privatunternehmen auch für die Steuerschuld der Finanzinstitute (auch aus Drittstaaten) haften. Gemäß Artikel 10 Abs. 2 des Vorschlags sollen sie bei den Steuerbehörden eine Steuererklärung einreichen, in der alle Angaben enthalten sind, die zur Berechnung der innerhalb eines Monats angefallenen Finanztransaktionssteuer benötigt werden, einschließlich des Gesamtwerts der zu den jeweiligen Steuersätzen besteuerten Transaktionen. Die Finanztransaktionssteuererklärung soll jeweils bis zum Zehnten des Monats eingereicht werden, der auf den Monat folgt, in dem der Steueranspruch entstanden ist. Diesem Gesamtregelungskomplex fehlt jeglicher Rechtfertigungsgrund. Er ist daher strikt abzulehnen. Fehlende Vollstreckungsmöglichkeiten in Drittstaaten würden sich zu Lasten tatsächlich in Europa ansässiger Vertragsparteien auswirken.

Artikel 10 Abs. 4 des Richtlinienvorschlags sieht vor, dass die Steuer im Falle elektronisch durchgeführter Transaktionen zum Zeitpunkt der Entstehung des Steueranspruchs an die Steuerbehörden zu entrichten ist, d. h. zum Zeitpunkt der Durchführung der Transaktion (vgl. Artikel 4 Abs. 1 Vorschlags). Im Fall nicht elektronisch durchgeführter Transaktionen soll die Steuer drei Tage nach der Durchführung der Transaktion entrichtet werden. Eine Steuererklärung mit Angaben zu den besteuerten Finanztransaktionen soll dagegen erst bis zum Zehnten des Folgemonats bei den Steuerbehörden eingereicht werden müssen.

Legt man diese Regelung zugrunde, würde das bedeuten, dass die Finanzinstitute tagtäglich, stündlich, minütlich oder gar sekundlich Steuern an die Finanzämter abzuführen hätten. Daraus ergäbe sich ein erheblicher bürokratischer Aufwand für alle Beteiligten. In vergleichbaren anderen Fällen, wie in Deutschland bei anderen Steuern üblich (z. B. bei der Kapitalertragsteuer, der Umsatzsteuer oder der Lohnsteuer), erfolgen Steueranmeldung und Abführung zugleich spätestens am 10. Tag des Folgemonats für den gesamten Vormonat. Dies zeigt, dass die im EU-Richtlinienvorschlag vorgesehenen Steueranmelde- und Abführungsfristen für eine Finanztransaktionssteuer völlig unverhältnismäßig wären.

Die im Richtlinienvorschlag vorgesehene Regelung stünde im Übrigen im Widerspruch zu der Lösung im Positionspapier des deutschen und des französischen Finanzministers.

Stellungnahme
anlässlich der öffentlichen Anhörung am 30. November 2011
vor dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestags
zum Thema „Finanztransaktionssteuer“

Hiernach sollen vorrangig die Intermediäre oder die Infrastruktur (Börsen, multilaterale Handelssysteme) die Steuer erheben und abführen müssen.

Zu Artikel 17:

a) Im Richtlinienvorschlag ist vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten die zur **Umsetzung** erforderlichen Vorschriften bis spätestens zum 31. Dezember 2013 zu erlassen und zu veröffentlichen haben. Anzuwenden sein sollen die Rechtsvorschriften dann bereits ab 1. Januar 2014 (Artikel 17 Abs. 1 des Vorschlags). Eine solche Frist wäre angesichts des erheblichen personellen und elektronischen Umsetzungsaufwandes bei den Anwendern viel zu kurz bemessen.

b) Der Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission enthält keine Regelungen dazu, wie die materiellen Steuerbestimmungen verfahrensmäßig umzusetzen sind. Damit stünde das Recht, die entsprechenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen und zu veröffentlichen, den Mitgliedstaaten zu (Artikel 17 Abs. 1 des Vorschlags). Die Anwendung der Steuer würde sich dadurch für alle Beteiligten erheblich erschweren. Das gilt insbesondere deshalb, weil alle Parteien einer Transaktion für die Entrichtung der Steuer gesamtschuldnerisch haften sollen (Artikel 9 Abs. 3 des Vorschlags). Erforderlich wären insoweit auch verfahrensrechtlich einheitliche Vorschriften in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Ergebnis:

Der vorliegende Richtlinienvorschlag der EU-Kommission zur Einführung einer Finanztransaktionssteuer wird dem erklärten Ziel, Spekulationen einzudämmen und damit die Finanzmärkte zu stabilisieren, nicht gerecht. Viele Vorschriften des Richtlinienvorschlags betreffen nicht ausschließlich Finanzinstitute, sondern die gesamte Wirtschaft, woraus sich für die einzelnen Bürger massive Folgen ergeben würden. Es wird versucht, die Finanztransaktionssteuer als Lenkungssteuer zu benutzen, um „schädliche“ Finanztransaktionen zu unterbinden. Dafür ist sie jedoch nicht geeignet. Es steht außer Frage, dass aus manchen Finanztransaktionen Risiken erwachsen können, die die Stabilität der Finanzmärkte gefährden können. Dem mit einer zusätzlichen – breit gestreuten - Steuer zu

Stellungnahme
anlässlich der öffentlichen Anhörung am 30. November 2011
vor dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestags
zum Thema „Finanztransaktionssteuer“

begegnen, schlägt jedoch fehl. Denn es wird nicht gelingen, nur „schädliche“ Transaktionen zu belasten, wie auch an dem vorliegenden Richtlinienvorschlag deutlich wird. Dies vermag nicht zu verwundern, denn letztendlich wird hier versucht, regulatorische Probleme mit der Einführung einer zusätzlichen Steuer zu lösen. Das ist ein falscher Ansatz. Vielmehr sollten regulatorische Probleme nur mit entsprechenden regulatorischen Maßnahmen angegangen werden.

Vor diesem Hintergrund drängt sich die Frage auf, ob es bei der Einführung der Finanztransaktionssteuer tatsächlich um eine Eindämmung der Spekulation und die Stabilisierung der Finanzmärkte geht, oder ob es nicht eigentliches Ziel ist, schlicht Steuer-
mehreinnahmen zu generieren.